

RS UVS Burgenland 1993/04/19 19/04/92023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.1993

Beachte

Gegenteilig VwGH vom 21 09 1995, ZI 93/09/0254 **Rechtssatz**

Da entgegen der Vorschrift des § 51 Abs 2 VStG im § 28a AuslBG zwar die Parteistellung, nicht aber das Berufungsrecht des Landesarbeitsamtes geregelt ist, ist das Landesarbeitsamt im Strafverfahren nach dem AuslBG nicht berufslegitimiert. Das Berufungsrecht von Organparteien muß ausdrücklich im jeweiligen Materiengesetz geregelt sein; es kann für den Bereich des VStG nicht aus der Parteistellung abgeleitet werden.

Schlagworte

Kein Berufungsrecht des Landesarbeitsamtes im Strafverfahren nach dem AuslBG

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at